



## **2.1 Grundsätzliche Stellungnahme**

Gegen die Aufstellung bzw. Änderung der Bauleitplanung bestehen seitens des Staatlichen Bauamtes Ingolstadt keine Einwendungen, wenn die unter Punkt 2.2 ff. genannten Punkte beachtet werden.

---

## **2.2 Ziele der Raumordnung die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen**

- keine -

---

## **2.3 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes**

Das Staatliche Bauamt beabsichtigt die im Betreff genannte Straße auszubauen. Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB ist der geplante Ausbau der Straße bei der Bauleitplanung zu berücksichtigen (siehe beiliegender Lageplan).

Der Ausbau ist im Bundesverkehrswegeplan unter Vordringlichem Bedarf enthalten. Derzeit wird für die Maßnahme beim Staatlichen Bauamt die Vorplanung erarbeitet.

---

## **2.4 Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen), Angabe der Rechtsgrundlage sowie Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)**

- **Bauverbot**

Entlang der freien Strecke von Bundesstraßen gilt gemäß § 9 Abs. 1 FStrG für bauliche Anlagen bis 20,0 m Abstand gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahndecke ein Bauverbot.

Die entsprechenden Anbauverbotszonen (nördlich und südlich der B 16) sind im Bauleitplan darzustellen.

Die beabsichtigte Ausgleichsfläche A 1 befindet sich in der südlichen Anbauverbotszone der Bundesstraße 16. Hinsichtlich des geplanten 4-streifigen Ausbaus der Bundesstraße, ist der Anbauverbotsstreifen von Ausgleichsflächen freizuhalten. Die Unterlagen 2.3 sind dahingehend zu ändern.

Werbende oder sonstige Hinweisschilder sind gemäß § 9 Abs. 6 FStrG innerhalb der Anbauverbotszone unzulässig. Außerhalb der Anbauverbotszone sind sie so anzubringen, dass die Aufmerksamkeit des Kraftfahrers nicht gestört wird.

- **Baubeschränkung**

Entlang der freien Strecke von Bundesstraßen ist gemäß § 9 Abs. 2 FStrG für bauliche Anlagen bis 40,0 m Abstand gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahndecke die Zustimmung der Straßenbauverwaltung notwendig.

Die Baubeschränkungszone ist im Bauleitplan darzustellen.

Die erforderliche Straßenböschung der zu verlegenden Kreisstraße ND 18 darf in die nördliche Baubeschränkungszone hineinreichen.

- **Erschließung**

Das von der Bauleitplanung betroffene Gebiet schließt den Bereich der freien Strecke der Bundesstraße 16 von Abschnitt 2140, Station 2,795 bis Abschnitt 2180, Station 1,000 ein.

Die Erschließung der Grundstücke des Bauleitplangebietes ist ausschließlich über das untergeordnete Straßennetz vorzusehen (§ 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB i.V.m. § 8 und § 8a Abs. 1 FStrG).

In die Satzung ist folgender Text aufzunehmen:

”Unmittelbare Zugänge oder Zufahrten von den Grundstücken zu der im Betreff genannten Straße sind nicht zulässig.”

- **Anbindung über bestehende untergeordnete Straßen**

Durch die Ausweisung des Baugebietes ist mit einer Zunahme des Verkehrs an dem teilplanfreien Knotenpunkt der Bundesstraße 16 mit der Kreisstraße ND 18 bei Abschnitt 2180, Station 0,000 zu rechnen.

Durch die beabsichtigte Maßnahme wird eine Verlängerung der Ein- und Ausfädelstreifen im Zuge der Bundesstraße 16 auf eine regelkonforme Länge von jeweils 150 m erforderlich (§ 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 1 FStrG).

Nach § 7a FStrG i.V.m. §12 Abs. 3 FStrG hat die Kommune die Kosten für die Änderung sowie für die entstehenden Erneuerungs- und Unterhaltsmehrkosten des Knotenpunktes zu tragen.

Über die Änderung des Knotenpunktes hat die Kommune vor Rechtsverbindlichkeit des Bauleitplanes beim Staatlichen Bauamt Ingolstadt den Abschluss einer Vereinbarung zu beantragen, in der die technischen Einzelheiten sowie die Kostentragung zu regeln sind. Hierzu ist eine detaillierte Straßenplanung erforderlich.

Um einen störungsfreien LKW-Begegnungsverkehr auf dem Auffahrrast zur Bundesstraße gewährleisten zu können, ist es erforderlich, die lichte Fahrbahnbreite des Brückenbauwerks von bislang 6,00 m zwischen den Schrammborden auf ein Maß von 6,50 m aufzuweiten.

Durch die Verbreiterung ist überdies das bisherige Rückhaltesystem (beidseitiges Schrammbord) durch die Neuanlage einer beidseitigen Schutzeinrichtung, Schutzplanke mit der Funktion eines Anfahrstopps auf das System Super Rail BW (H2/W4/B) zu erweitern.

Nach § 7a FStrG i.V.m. §12 Abs. 3 FStrG hat die Kommune die Kosten für die Änderung sowie für die entstehenden Erneuerungs- und Unterhaltsmehrkosten des Bauwerks zu tragen.

Über die Änderung des Brückenbauwerks hat die Kommune vor Rechtsverbindlichkeit des Bauleitplanes beim Staatlichen Bauamt Ingolstadt den Abschluss einer Vereinbarung zu beantragen, in der die technischen Einzelheiten sowie die Kostentragung zu regeln sind. Hierzu ist eine detaillierte Straßen- bzw. Brückenplanung erforderlich.

- **Lärmschutz**

Kosten für die Errichtung von Lärmschutzanlagen werden vom Staatlichen Bauamt gemäß Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV - nicht übernommen.

Ebenso für eventuell nachfolgende Nutzungsänderung z. B. infolge einer Betriebs- oder Hausmeisterwohnung werden vom Staatlichen Bauamt gemäß Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV keine Kosten für Lärmschutzeinrichtungen übernommen.

- **Sonstiges**

Die Notwendigkeit von Schutzeinrichtungen, Schutzplanken sowie Blendschutzmaßnahmen auf dem Trennstreifen zwischen der Bundesstraße und der parallel verlaufenden Kreisstraße ND 18, sind zur Sicherung des Verkehrs und zum Schutz vor abirrenden Fahrzeugen zu überprüfen und erforderlichenfalls anzuordnen (§ 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB).

Die bestehenden Wildschutzzäune an der Bundesstraße 16 sind zu erhalten bzw. gegebenenfalls auf geeignete Weise abzuändern bzw. zu versetzen.

---

## **2.5 Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage**

Auf die von der Straße ausgehenden Emissionen wird hingewiesen. Eventuelle erforderliche Lärmschutzmaßnahmen werden nicht vom Baulastträger der Bundes- bzw. Staatsstraße übernommen (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV).

In der vorliegenden Unterlage 4.5 des Bebauungsplans wird zum Thema „Betroffenheit des FFH-Gebietes Nr. 7233-373 „Donaumoosbäche, Zucheringer Wörth und Brucker Forst“ eine FFH-Verträglichkeitsabschätzung durchgeführt. Diese kommt zum Ergebnis, dass durch die Errichtung des Paketzentrums eine erhebliche Beeinträchtigung des Lebensraumtyps 9160 Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder durch bau-, anlagen- und betriebsbedingte Wirkfaktoren nicht auszuschließen ist. Folglich ist eine

FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen, um diese Frage zu klären. Solange diese FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht vorliegt, kann das Staatliche Bauamt Ingolstadt keine abschließende Stellungnahme abgeben.

Die Frage zur Erheblichkeit der Beeinträchtigungen und insbesondere der Umgang mit den geplanten unmittelbaren und mittelbaren Flächen- und Funktionsverlusten des LRT 9160 (in der Unterlage 4.5 ist von 1,2 ha Flächenverlust an der FFH-Gebietsgrenze außerhalb des Gebietes und von 200 m<sup>2</sup> Flächenverlust innerhalb des Gebietes die Rede) ist entscheidend für die Realisierbarkeit des 4-streifigen Ausbaus der Bundesstraße 16. Es ist daher bei der Umsetzung des Bebauungsplans sicherzustellen, dass keine Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes verbleiben, die im Rahmen der Kumulation berücksichtigt werden müssen.

---

Wir bitten um Übersendung eines Gemeinderatsbeschlusses, wie unsere Stellungnahme im Rahmen der Abwägung behandelt wurde.

Der rechtsgültige Bebauungsplan (einschließlich Satzung) ist 2-fach dem Staatlichen Bauamt zu übersenden.

Mit freundlichen Grüßen

Haug  
Techn. Amtsrätin